

Die Regierung
des Kantons GraubündenIl Governo
del Cantone dei GrigioniLa regenza
dal chantun Grischun

Sitzung vom

Mitgeteilt den

Protokoll Nr.

28. Februar 2006

1. März 2006

219

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Vaz/Obervaz** beschlossen an der Urnenabstimmung vom 16. Mai 2004 eine Teilrevision der Ortsplanung, umfassend einen Zonenplan 1:1'000 Änderungen.

Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht gemäss Art. 47 der eidg. Verordnung über die Raumplanung (RPV) liegt vor. Die Gemeinde verzichtete darauf, die Vorlage dem Amt für Raumentwicklung zur Vorprüfung einzureichen.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindebeschlusses vom 16. Mai 2004 gemäss Art. 48 des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) erfolgte am 21. Mai 2004. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 25. Juni 2004 ersuchte der Gemeindevorstand Vaz/Obervaz um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.**Zonenplan 1:1'000 Änderungen****1. Ausschnitt „Lenzerheide Lido“**

Mit der Korrektur der Wintersportzone im Gebiet „Bargias“ können weite Teile des Flachmoors „Heidsee, Pedra Grossa“ (Fm-783) und des Hochmoors „Heidsee“ (Hm-238), beide von nationaler Bedeutung, vom Loipenbetrieb entlastet werden. Für den Bereich, wo die Wintersportzone noch immer von einer Naturschutzzone überlagert

wird, hat die Gemeinde zum Schutze der Moore für eine sorgfältige Loipenpräparierung zu sorgen. Gemäss Art. 77 Abs. 2 des kommunalen Baugesetzes darf die Loipenpräparierung erst bei einer gesetzten Schneedecke von mindestens 15 cm erfolgen. Eine Schneemenge von 15 cm für die Präparierung der Loipen erweist sich im Bereich von Flachmooren nach heutigen Erfahrungen als zu gering. Die Gemeinde wird ersucht, die Loipenpräparierung erst ab einer Schneehöhe von mindestens 30 cm gesetzter Schneedecke vorzunehmen und die Baugesetzesbestimmung entsprechend zu revidieren.

Der Waldgrenze im Bereich der Zone für öffentliche Anlagen kommt statische Wirkung im Sinne von Art. 13 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) zu.

2. Ausschnitt „Lenzerheide Schulhaus“

Die Gemeinde beabsichtigte, für die Errichtung einer Kugelstossanlage eine Waldfläche im Umfang von ca. 1'500 m² zu roden und die Fläche einer Zone für öffentliche Anlagen zuzuordnen. In der Zwischenzeit hat der Gemeindevorstand an seiner Sitzung vom 15. Dezember 2005 beschlossen, die Kugelstossanlage nicht am vorgesehenen Standort zu realisieren. Er verzichtet deshalb auf die beantragte Rodung und Zonenplanänderung. Somit werden die Zone für öffentliche Anlagen und die statische Waldgrenze im Einvernehmen mit der Gemeinde nicht genehmigt.

3. Ausschnitt „Lenzerheide Voa Nova“

Die geplante Verlegung der Langlaufloipe im nördlichen Bereich wird gemäss Mitteilung der Gemeinde allenfalls nicht realisiert. Das Genehmigungsverfahren für die neue Wintersportzone sowie die Zuweisung der Forstwirtschaftszone zum übrigen Gemeindegebiet wird im Einvernehmen mit der Gemeinde sistiert.

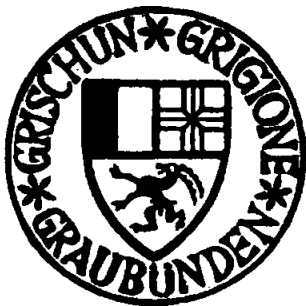
Im Übrigen gibt der Zonenplan 1:1'000 Änderungen vom 16. Mai 2004 zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

beschliesst die Regierung:

1. Der **Zonenplan 1:1'000 Änderungen** vom 16. Mai 2004 wird im Sinne der Erwägungen und mit folgenden Vorbehalten, Anliegen und Feststellungen genehmigt:
 - a) Die Zone für öffentliche Anlagen sowie die statische Waldgrenze im Planausschnitt „Lenzerheide Schulhaus“ werden im Einvernehmen mit der Gemeinde nicht genehmigt.
 - b) Das Genehmigungsverfahren für die neue Wintersportzone und für die Zuweisung der Forstwirtschaftszone zum übrigen Gemeindegebiet im nördlichen Bereich des Planausschnittes „Lenzerheide Voa Nova“ wird im Einvernehmen mit der Gemeinde sistiert.
 - c) Die Gemeinde wird ersucht, die Skipisten- und Loipenpräparierung im Bereiche von Flach- oder Hochmooren erst ab einer Schneehöhe von mindestens 30 cm vorzunehmen und die Baugesetzesbestimmung entsprechend anzupassen.
 - d) Der im Zonenplan eingetragenen Waldgrenze im Ausschnitt „Lenzerheide Lido“ kommt statische Wirkung im Sinne von Art. 13 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) zu.
2. Der Gemeindevorstand Vaz/Obervaz wird angewiesen, den wesentlichen Inhalt des Dispositives des vorliegenden Genehmigungsbeschlusses öffentlich bekannt zu geben. Diese Bekanntgabe hat in den gleichen Publikationsorganen wie die Bekanntgabe der Urnenabstimmung vom 16. Mai 2004 zu erfolgen. Im Publikationstext ist darauf hinzuweisen, dass der Genehmigungsbeschluss bei der Gemeinde eingesehen werden könne und dass gegen darin enthaltene Vorbehalte, Auflagen und Anweisungen innert 20 Tagen ab dem Publikationsdatum nach Massgabe des kantonalen Verwaltungsgerichtsgesetzes beim Verwaltungsgericht Graubünden Rekurs erhoben werden kann.

3. Für direkte Adressaten des vorliegenden Beschlusses beginnt die 20-tägige Rekursfrist an das Verwaltungsgericht bereits ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des vorliegenden Beschlusses.
4. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen im Zonenplan 1:2'500 Lenzerheide, im Zonenplan 1:2'500 Valbella, und im Zonenplan 1:2'500 Lain/Muldain/Zorten, alle vom 24. September 2000, vorzunehmen.
5. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
6. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.
7. Mitteilung an:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Claudio Lardi

Claudio Lardi

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen

Dr. C. Riesen